

Satzung des Vereins Freies Schulzentrum Dresden-Neustadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freies Schulzentrum Dresden-Neustadt e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein wird als nichtwirtschaftlicher Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Nach Eintragung heißt der Verein „Freies Schulzentrum Dresden-Neustadt e.V.“

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an die Semper Oberschule in Dresden.
- (3) Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Semper Oberschule in Dresden ideell und materiell zu fördern sowie finanziell und personell zu unterstützen.
- (4) Der Verein kann für die Erfüllung seiner Aufgaben u.a.:
 - die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern,
 - Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben keine Vergütung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese durch Mitarbeit oder Zuwendungen unterstützen wollen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliedsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ - fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als drei monatlichen Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.
- (6) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck.
- (7) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, bleibt der Vorstand auch mit verringerter Mitgliederzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung entscheidungsbefugt. Bei der Wahl des Vorstands kann eine Person als kooptives Mitglied des Vorstands gewählt werden. Diese Person hat ein Recht auf alle Informationen, die ein Vorstand erhält, ist aber nicht stimmberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt das kooptierte Mitglied des Vorstands ohne weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlung in den regulären Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Vorstandsberichts,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,

- die Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - die Schaffung einer Mitgliederordnung und ihrer Änderung,
 - die Feststellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, dürfen nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer, den Vorsitzenden und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen:
- sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder
 - Die Einberufung durch $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
- Name, Vorname, Geburtsdatum
 - Anschrift, Telefonnummer, E-Mail
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Sachsen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2013

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 10.03.2013

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 09.11.2013

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 13.07.2022